
TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 und Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sowie Bundesbesoldungsgesetzes

Drucksache: 523/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/712 verpflichtet, im Zehnjahres-Abstand einen Zensus durchzuführen und die ermittelten Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungsdaten an die Kommission (Eurostat) weiterzuleiten. Der nächste registergestützte Zensus zur Erhebung von Meldedaten ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Die Übermittlung der Daten soll im „XÖV-Standard OSCI-XMeld“ durch „OSCI-Transport“ erfolgen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein Testdurchlauf der für den Zensus 2021 zu erhebenden umfangreichen Daten auf Basis eines neu einzufügenden § 9a ZensVorbG 2021 ermöglicht werden. Ziel ist es, die Übermittlungswege und die Qualität der für den Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern im Vorfeld zu überprüfen sowie die für die Übermittlung der Meldedaten erforderlichen Programme zu testen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Hierbei handelt es sich insbesondere um Programme der Mehrfachfallprüfung und Haushaltegenerierung. Denn im Rahmen der Datenübermittlung während der Zensuserhebung in 2021 gibt es keine Korrekturmöglichkeiten. Demzufolge würden durch Fehler entstehende Zeitverzögerungen zum Zensusstichtag und drei Monate danach das Zensusergebnis möglicherweise verfälschen.

Als Stichtag für die vollumfängliche Pilotdatenlieferung ist der 13. Januar 2019 vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und angeregt, sofern unter § 9a Absatz 2 Nummer 9 ZensVorbG 2021-E die Merkmale der Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie deren Datum (DSMeld Blätter 1002, 1003) nicht zu subsumieren sein sollten, diese Regelung anzupassen, um die Qualität der Daten zum Thema „Migrationshintergrund“ im Zensus 2021 zu gewährleisten (vgl. BR-Drucksache 206/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat nach Maßgabe von Änderungen (vgl. BT-Drucksache 19/5113) angenommen: Die Überschrift des Gesetzes wurde neu gefasst. Des Weiteren wurde die Verlängerung der Antragsfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Doping-Hilfegesetz bis zum 31. Dezember 2019 beschlossen und der Fonds wurde um 3,15 Millionen auf 13,65 Millionen Euro aufgestockt. Ferner wurde die Einrichtung des Statusamts eines leitenden Beamten beim Beauftragten für Medien und Kultur im Bundesbesoldungsgesetz beschlossen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.